



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 29. April 2020

[...] [...] **Betrifft:** Klage gegen die Gemeinde Kelmis in Bezug auf einen ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlichten Kandidatenaufruf im "*Wochenspiegel*"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 22. April 2020 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein französischsprachiger Bürger aus der Gemeinde Voeren gegen die Gemeinde Kelmis in Bezug auf die Veröffentlichung eines Kandidatenaufrufs für einen Beirat für Integration in der Zeitung "*Wochenspiegel*" vom 29. Januar 2020 eingereicht hat.

Da die Schreiben der SKSK vom 7. Februar 2020 und 6. März 2020 unbeantwortet geblieben sind, obliegt es der SKSK, ihr Gutachten auf die Angaben zu stützen, die ihr vom Kläger mitgeteilt worden sind.

*
* *

Ein Kandidatenaufruf in der Presse ist eine Bekanntmachung oder Mitteilung an die Öffentlichkeit.

Die Gemeinde Kelmis ist eine lokale Dienststelle im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Gemäß Artikel 11 § 2 der KGS werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen der lokalen Dienststellen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes in Deutsch und in Französisch aufgesetzt.

Die Bekanntmachung kann entweder in den zwei Sprachen in ein und derselben Tages- oder Wochenzeitung oder in einer der beiden Sprachen in einer einsprachigen Veröffentlichung und in der anderen Sprache in einer anderen Veröffentlichung erscheinen. In letzterem Fall müssen die Texte gleichzeitig in Veröffentlichungen erscheinen, die dieselbe Verbreitungsnorm haben (siehe Gutachten der SKSK Nr. 33.431 vom 17. Januar 2002 und Nr. 48.292 vom 4. Mai 2017).

Die SKSK ist der Ansicht, dass der Kandidatenaufruf, der von der Gemeinde Kelmis im "*Wochenspiegel*" veröffentlicht worden ist, entweder auf Deutsch und Französisch oder nicht nur auf Deutsch im "*Wochenspiegel*", sondern auch auf Französisch in einer französischsprachigen Zeitung mit derselben Verbreitungsnorm hätte erscheinen müssen.

Die Klage wird für zulässig und begründet erklärt.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE